

„Südliches Anhalt“



Weihnachts- und Neujahrsgrüße



Ich wünsche dir Zeit

Ich wünsche dir nicht alle
möglichen Gaben.
Ich wünsche dir nur,
was die meisten nicht haben:
Ich wünsche dir Zeit,
dich zu freuen, und zu lachen,
und wenn du sie nützt,
kannst du etwas draus machen.
Ich wünsche dir Zeit
für dein Tun und dein Denken,
nicht nur für dich selbst,
sondern auch zum Verschenken.
Ich wünsche dir Zeit,
nicht zum Hasten und Rennen,
sondern die Zeit zum Zufriedensein können.

Ich wünsche dir Zeit,
nicht nur so zum Vertreiben.
Ich wünsche, sie möge
dir übrigbleiben
als Zeit für das Staunen
und Zeit für Vertrauen,
anstatt nach der Zeit auf der Uhr
nur zu schauen.
Ich wünsche dir Zeit,
nach den Sternen zu greifen,
und Zeit, um zu wachsen,
das heißt, um zu reifen.
Ich wünsche dir Zeit,
neu zu hoffen, zu lieben.
Es hat keinen Sinn,
diese Zeit zu verschieben.

Ich wünsche dir Zeit,
zu dir selber zu finden,
jeden Tag, jede Stunde
als Glück zu empfinden.
Ich wünsche dir Zeit,
auch um Schuld zu vergeben.
Ich wünsche dir: Zeit zu haben zum Leben!

Elli Michler

*Für die bevorstehenden Feiertage übermittle ich Ihnen im
Namen der Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft
„Südliches Anhalt“ die herzlichsten Grüße.*

*Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen friedvolle Feier-
tage sowie viel Glück und Gesundheit im Jahr 2007.*

*Mögen Ihre eigenen Wünsche und Erwartungen für das Jahr
in Erfüllung gehen!*

*Peter Nössler
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes*

Edderitz
Fraßdorf
Glauzig
Görzig
Gröbzig
Großbadegast
Hinsdorf
Libehna
Maasdorf
Meilendorf
Piethen
Prosigk
Quellendorf
Radegast
Reupzig
Riesdorf
Scheuder
Schortewitz
Trebichau a. d. Fuhne
Weißandt-Gölzau
Wieskau
Zehbitz

Jahrgang 2
Donnerstag, den
14. Dezember 2006
Nummer 25



Weihnachtsgruß und Jahresrückblick

Wieder neigt sich ein Jahr dem Ende zu;
wieder steht das Weihnachtsfest vor der Tür!

Wieder fragt man sich: Wo ist nur die Zeit geblieben?

Wieder stellt man am Jahresende fest, dass man sich eigentlich viel mehr vorgenommen hatte als man erreichte.

Geht es Ihnen auch so?

Ich denke, es ist normal und es wäre nicht auszuhalten, wenn es uns Menschen gelinge, alle Wünsche sofort umzusetzen. Wie sollte dann noch eine Motivation für künftige Vorhaben entstehen!? Ein bisschen Sehnsucht zu dem (bisher) Unerreichten sollte doch Bestehen bleiben.

Wenn ich das nun ablaufende Jahr gedanklich Revue passieren lasse, fallen mir sowohl positive Dinge als auch Negatives ein.

Als optimistischer Mensch fängt man natürlich mit dem Positiven an: Da ist festzustellen, dass wir einen tollen Sommer hatten und, dass die Freibäder, sei es in Edderitz, in Glauzig oder sonst wo, Rekordbesucherzahlen aufwiesen. Das Wort Jahrhundertssommer verwende ich nicht, da es aufgrund des Klimawandels jedes Jahr extremer wird. Aber wir hatten zumindest im Vergleich zu den Vorjahren keine Tornados und Hochwassergefahren im Kreisgebiet. Auch gab es wieder mal einen richtigen Winter.

Dann fand 2006 die Fußballweltmeisterschaft nach Jahren im eigenen Land statt. Ich hätte es nicht für möglich gehalten, dass wir Deutschen so eine Stimmung verbreiten können. „Die Welt zu Gast bei Freunden“ war kein Slogan, sondern Tatsache. Die Ausstrahlung dieser Sportveranstaltung auf die Jugend war beispielhaft, wie ich es bei der Mini-WM der Radegaster Grundschule selbst miterleben durfte.

In den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft gab es 2006 auch eine Vielzahl von positiven Veränderungen.

Da sind natürlich in erster Linie die Ortsbild verändernden Straßenbaumaßnahmen des Landkreises zu nennen, wie in Maasdorf, in Trebbichau an der Fuhne und Hohnsdorf oder auch in Rohndorf. Im Rahmen des Urban 21 Förderprogrammes wurden in Gröbzig weitere Bausteine zur Stadtsanierung fertig gestellt. So wurde das Dach der Synagoge saniert sowie Schulungs- und Beherbergungsräume für die Museumssynagoge Gröbzig geschaffen.

Eine Veränderung des Landschaftsbildes gab es auch rund um Quellendorf. Bereits zum Jahresende 2005 begannen zwischen Quellendorf, Libbesdorf und Mosigkau Windenergieanlagen wie Pilze aus dem Boden zu schießen. Im März 2006 ging die letzte der 21 Anlagen ans Netz.

Mit einem Blick aus dem Fenster meines Dienstzimmers konnte ich das Wachsen des Industriestandortes Weißandt-Görlau täglich hautnah miterleben. Die Erneuerung der Erschließungsanlagen und die Erweiterungen der Industrieanlagen werden noch bis in das nächste Jahr hineinreichen. Für die Region wichtige, neue Arbeitsplätze entstehen.

Ein großes Vorhaben wurde in der Gemeinde Schortewitz begonnen. Mit dem 1. Spatenstich zur zentralen Abwasserbeseitigungsanlage wurden 2006 die Weichen für eine umweltschonende Entsorgung gestellt. Die Gemeinde Görzig hat die Trägerschaft des Hortes übernommen und wesentliche Teile des Schulgebäudes saniert. Mit der beabsichtigten Schaffung eines Mehrgenerationenhauses in diesem Objekt ist eine vollständige Folgenutzung des ehemaligen Sekundarschulgebäudes in greifbare Nähe gerückt.

Eine „alte Dame“ konnte 2006 ihren 850. Geburtstag feiern. In der Gemeinde Trebbichau a. d. Fuhne wurde dieses Jubiläum zünftig begangen. Ein Jubiläum hatte auch die FF Riedorf im August dieses Jahres zu feiern. Sie wurde 75 Jahre alt.

Ein Hauch von Internationalität zog in unsere Region mit der Landmaschinenausstellung „World-Claas 2006“ im November. Über mehrere Wochen kamen Besucher aus der ganzen Welt zu den Vorführungen auf den Feldern in der Gemeinde Weißandt-Görlau.

Die nun schon zur Tradition gewordenen Weihnachtsmärkte in Weißandt-Görlau und in den Städten Radegast und Gröbzig läuteten am ersten Dezemberwochenende den Advent ein. Kurz vor Weihnachten traf in der Gemeinde Weißandt-Görlau auch noch ein besonderes „Weihnachts-

geschenk“ ein. Sehr zur Freude der ansässigen Feuerwehr konnte ein neues Löschfahrzeug in Dienst gestellt werden.

Die Integration und Identifizierung der Gemeinden und Städte mit der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ hat im letzten Jahr Fortschritte gemacht. Die Bürgerinnen und Bürger gewöhnen sich so nach und nach an die Struktur und die Organisation. Mit dem Bezug des durch die Gemeinde Weißandt-Görlau sanierten Verwaltungsgebäudes konnte eine Zentralisierung der Verwaltung am Hauptsitz erreicht werden. Die Arbeitsbedingungen und der Service für die Besucher haben sich verbessert.

Mitte letzten Jahres bekamen wir in Sachsen-Anhalt als Ergebnis der Landtagswahl eine neue Regierung. Nachdem in den 4 Jahren zuvor die CDU mit der FDP das Land regierte, ist nun die SPD für die nächsten 5 Jahre der Koalitionspartner der CDU. Mit dem Regierungswechsel wurde sogleich die Zukunft der eben erst gebildeten Verwaltungsgemeinschaften infrage gestellt. Sicher kann man die kommunale Ebene als Gesetzgeber so oder so strukturieren, jedoch nicht alle paar Jahre anders. Hier fehlt es an der Verlässlichkeit der Landespolitik. Gegen die beabsichtigte zwangsweise Einführung von Einheitsgemeinden wurden in den Mitgliedsgemeinden über 600 Unterschriften gesammelt. In Abwandlung eines Spruchs von Sepp Herberger gilt: „Nach der Reform ist vor der Reform!“

Apropos Unterschriftensammlung: Im Frühjahr votierten über 1.000 Bürgerinnen und Bürger aus den Mitgliedsgemeinden und Städten für die Änderung der bis dato unflexiblen Verbrennungsverordnung des Landkreises Köthen - mit Erfolg. Seit Oktober 2006 wurde durch den Landrat eine Verordnung erlassen, die das Abrennen von Gartenabfällen von Oktober bis März an jeweils 2 Tagen erlaubt.

Natürlich gab es auch Dinge, die nicht so positiv waren.

Da ist in erster Linie die nach wie vor unbefriedigte Situation auf dem Arbeitsmarkt zu nennen, die zwangsläufig auf alle Bereiche reflektiert. Auch wenn die Verwaltungsgemeinschaft selbst und auch für die Gemeinden und Städte zahlreiche Maßnahmen im 1-Euro-Bereich und bei den ABM anschieben konnte, ist die Gesamtsituation im Landkreis Köthen nicht befriedigend.

Die allgemeine Finanzlage der öffentlichen Hand ist seit geraumer Zeit auch bei den Kommunen im Land angekommen. Die Erstellung der Haushaltspläne für die Mitgliedsgemeinden wird zunehmend zum Streichkonzert. Die Auflagen hinsichtlich der Haushaltskonsolidierung sind zwischenzeitlich so massiv, dass auch schon „heilige Kühe“ geschlachtet werden mussten. Dies bringt die Gemeinde- und Stadträte sowie die Bürgermeister immer wieder in Gewissenskonflikte, denn eigentlich sind sie angetreten, um in ihren Gemeinden etwas zu bewegen. Besonders leidet das Vereinswesen unter diesen Zwängen. Waren Zuschüsse für die Vereinsarbeit in den Vorjahren die Regel, so werden sie nach und nach zur Ausnahme, da es so genannte „freiwillige“ Leistungen der Gemeinden sind.

Ebenfalls ist es schwierig geworden, im Rahmen der Dorferneuerung und Dorfentwicklung an Fördermittel zu kommen. Mit Ausnahme des ländlichen Wegebaus werden hier kaum noch Mittel an die Gemeinden ausgereicht. In den letzten 15 Jahren wurden eine Vielzahl von Maßnahmen in der Region über diese Programme gefördert. Wir hoffen, dass über das für den Zeitraum von 2007 bis 2013 aufgelegte LEADER-Förderprogramm Mittel in die Region gelenkt werden können. Mehrere kommunale und auch private Projekte sind bereits angemeldet.

Mit dieser Vorschau in das nächste Jahr will ich meinen kleinen Jahresrückblick schließen. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und soll andere Aktivitäten nicht abwerten.

Ich hoffe, Sie erleben mit Ihren Verwandten und Bekannten besinnliche und friedliche Weihnachten. Mögen alle Ihre Wünsche und Pläne im kommenden Jahr in Erfüllung gehen!

Dies wünscht Ihnen auch im Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Peter Nössler

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Amtliche Mitteilungen

VGem „Südliches Anhalt“

Sprechstunden der Schiedsstellen der VGem „Südliches Anhalt“

Verwaltungsstelle Weißandt-Gölzau, Hauptstraße 31 in Weißandt-Gölzau:

Jeden letzten Donnerstag im Monat ab 15.00 Uhr im Versammlungsraum des Verwaltungsamtes, Zimmer 122 in Weißandt-Gölzau, Hauptstraße 31.

Verwaltungsstelle Gröbzig, Marktplatz 1 in Gröbzig:

- nach Vereinbarung

Termine können telefonisch mit Frau Renneberg unter der Rufnummer 03 49 78/2 65 20 vereinbart werden.

Verwaltungsstelle Quellendorf, Gartenstraße 1 in Quellendorf:

- nach Vereinbarung/Termine können telefonisch mit Frau Bunge unter der Rufnummer 03 49 78/2 65 18 vereinbart werden.

Gemeinde Edderitz

In der Sitzung des Gemeinderates Edderitz am 20.11.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

Beschluss-Nr.	Beschluss über ...
EDD-GR-48-09/2006	die Umschuldung eines Darlehens
EDD-GR-49-09/2006	eine überplanmäßige Ausgabe
EDD-GR-50-09/2006	die Stellungnahme der Gemeinde Edderitz zur 3. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen - OT Löbnitz an der Linde
EDD-GR-52-09/2006	Feststellungsbeschluss zum Ausscheiden des GR Bülow

Gemeinde Glauzig

Bekanntmachung

Am **Montag, dem 08.01.2007, 19:00 Uhr**, findet im Gemeindegemeindebüro Glauzig eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Glauzig statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters (öffentlicher Teil)
9. Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2007 einschließlich des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen und dem Haushaltskonsolidierungskonzept
10. Übertragung der Aufgaben des Gemeindegemeindegewahlleiters und dessen Stellvertreters auf den Verwaltungsstellenleiter und dessen Stellvertreter
11. Anfragen der Ratsmitglieder (öffentlicher Teil)
12. Einwohnerfragestunde
13. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B. Nichtöffentlicher Teil

14. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

15. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
16. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
17. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
18. Beratung und Beschlussfassung zur gemeindlichen Stellungnahme gemäß § 36 BauGB zu Bauanträgen
19. Anfragen der Ratsmitglieder (nichtöffentlicher Teil)
20. Schließung der Sitzung

Glauzig, d. 04.12.2006

gez. Schöbe

Der Vorsitzende

des Gemeinderates Glauzig

Gemeinde Görzig

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Görzig

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 16.11.2006 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

Nachtragshaushalt

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	
	€	€	€	nunmehr festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	1.108.100	1.108.100
die Ausgaben	0	0	1.184.000	1.184.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	0	200.500	200.500
die Ausgaben	0	0	200.500	200.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) von 55.000 Euro wird **nicht** geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von 5.000 Euro wird **nicht** geändert.

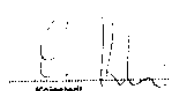
§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 500.000 Euro erhöht um 100.000 Euro und damit auf 600.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Görzig, den 04.12.2006


Kriesebedt



Bürgermeister

Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Görzig, Beschluss-Nr. Gör/034/2006 für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Köthen/Anhalt erteilte mit Schreiben vom 04.12.2006 die Genehmigung nach § 100 (2) - Kreditaufnahmen - Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) unter der Auflage, dass die Gemeinde mit dem Haushalt 2007 weiterführende Konsolidierungsmaßnahmen beschließt, um den Haushaltsausgleich mit Fehlbedarfsdeckung zum gesetzlich vorgeschriebenen frühestmöglichen Zeitpunkt zu erreichen.

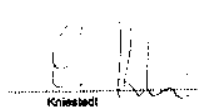
Die Genehmigung nach § 99 - Verpflichtungsermächtigung GO LSA wurde ohne Auflagen erteilt.

Der 2. Nachtrashaushaltsplan 2006 wird gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom 15.12.2006 bis 28.12.2006 während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der VG „Südliches Anhalt“ Zimmer 214 (Kämmerei):

- Montag 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
- Dienstag 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
- Mittwoch 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
- Donnerstag 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
- Freitag 7.00 bis 12.00 Uhr

Görzig, den 04.12.2006




Bürgermeister

Stadt Gröbzig

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Gröbzig am 23.11.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über...
GRÖ-SR-90-17/2006	die Vergabe von Planungsleistungen
GRÖ-SR-96-17/2006	die Beantragung einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Schenkengasse in Wörbzig
GRÖ-SR-97-17/2006	die Sicherung der Zufahrten zum Teich 3 in Gröbzig
GRÖ-SR-98-17/2006	die Beantragung einer verkehrsrechtlichen Anordnung für die Straßen Am Bahnhof/Mühlbreite
GRÖ-SR-99-17/2006	die Ablehnung eines Erlassantrages
GRÖ-SR-100-17/2006	die Billigung der Fortschreibung der 1. Änderung des Rahmenplanes der Stadtsanierung für das Sanierungsgebiet „Altstadt-Gröbzig“
GRÖ-SR-101-17/2006	die Stellungnahme der Stadt Gröbzig zur 3. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen – Ortsteil Löbnitz an der Linde
GRÖ-SR-102-17/2006	die Stellungnahme der Stadt Gröbzig zur frühzeitigen Beteiligung zum Bbauungsplan 01/2004 „Hüttenweg Edderitz“ der Gemeinde Edderitz

Gemeinde Hinsdorf

Bekanntmachung

Am Montag, dem 18.12.2006, 19:00 Uhr, findet im Vereinshaus der Gemeinde Hinsdorf eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Hinsdorf statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung der Sitzung
- 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder

- 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- 5. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
- 6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
- 7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 8. Informationen des Bürgermeisters (öffentlicher Teil)
- 9. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hinsdorf vom 08.05.2006
- 10. Übertragung der Aufgaben des Gemeindevorstandes und dessen Stellvertreter auf den Verwaltungsstellenleiter und dessen Stellvertreter
- 11. Anfragen der Ratsmitglieder (öffentlicher Teil)
- 12. Einwohnerfragestunde
- 13. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B. Nichtöffentlicher Teil

- 14. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- 15. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
- 16. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
- 17. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
- 18. Anfragen der Ratsmitglieder (nichtöffentlicher Teil)
- 19. Schließung der Sitzung

gez. Homann

Vorsitzender des Gemeinderates
der Gemeinde Hinsdorf

In der Sitzung des Gemeinderates Hinsdorf am 27.11.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über
HIN/GR-16-06/2006	die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens
HIN/GR-17-06/2006	die Haushaltssatzung der Gemeinde Hinsdorf für das Haushaltsjahr 2007
HIN/GR-18-06/2006	die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hinsdorf für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 08.05.2006
HIN/GR-20-06/2006	zur Erarbeitung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes zur Beseitigung des Niederschlagswassers

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Hinsdorf beschließt über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2001. Die Entlastung erfolgt ohne Auflagen.

Sachverhalt:

Gemäß § 108 Abs. 1 GO LSA vom 5. Oktober 1993 in der derzeit gültigen Fassung ist in der Jahresrechnung das Ergebnis zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Gemäß Abs. 2 stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Jahresrechnung fest und legt sie mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 130 Abs. 1 GO LSA sowie einer Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Gemeinderat vor.

Gemäß Abs. 3 entscheidet der Gemeinderat über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er dafür Gründe zu nennen.

Die Prüfung der Jahreshaushaltsrechnung 2001 erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Köthen im Dezember 2005/Januar 2006.

Im Jahr 2001 war Herr Hans-Rainer Homann Bürgermeister der Gemeinde Hinsdorf.

Es besteht Mitwirkungsverbot nach § 31 GO LSA.

Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Hinsdorf für das Haushaltsjahr 2001

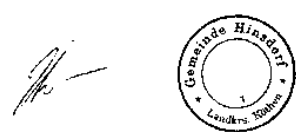
Der Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Hinsdorf, Beschluss Nr. HIN/GR-03-02/2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht werden gemäß § 108 Abs. 5

GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom **18.12.2006 bis 28.12.2006** während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Gölzau (Zimmer 214):

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr



Homann
Bürgermeister

Gemeinde Meilendorf

In der Sitzung des Gemeinderates Meilendorf am 30.11.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über
MEI/GR-28-08/2006	die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens
MEI/GR-30-08/2006	die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Meilendorf für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 05.04.2006
MEI/GR-31-08/2006	die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Meilendorf vom 05.04.2006
MEI/GR-32-08/2006	zur Aufhebung eines Beschlusses
MEI/GR-33-08/2006	die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen für die öffentlichen Verkehrsanlagen im Gebiet der Gemeinde Meilendorf

abgelehnt wurden:

B-Nr.	Beschluss über
MEI/GR-29-08/2006	die Grundsatzentscheidung zur Durchführung der Baumaßnahme „Ausbau des Wirtschaftsweges von Zehmigkau nach Fraßdorf“
MEI/GR-34-08/2006	die Vergabe Ingenieurvertrag „Ausbau Wirtschaftsweg von Körnitz nach Riesdorf“ über die Leistungsphasen 5 - 8
MEI/GR-35-08/2006	die Vergabe Ingenieurvertrag „Ausbau Wirtschaftsweg von Zehmigkau nach Fraßdorf“ über die Leistungsphasen 5 - 8“

Gemeinde Prosigk

In der Sitzung des Gemeinderates Prosigk am 20.11.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
PRO-GR-25-09/2006	Erarbeitung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes zur Beseitigung des Niederschlagswassers
PRO-GR-26-09/2006	Umschuldung eines Darlehens zum 01.03.2007

B-Nr.	Beschluss über ...
PRO-GR-31-09/2006	Benutzerordnung und Benutzergerechtheitsordnung für das Gemeindezentrum in Prosigk
PRO-GR-32-09/2006	Stellungnahme der Gemeinde Prosigk zum Bebauungsplan B 4 „Industriegebiet Weißandt-Gölzau“ der Gemeinde Weißandt-Gölzau
PRO-GR-33-09/2006	Stellungnahme der Gemeinde Prosigk zur 1. Änderung des Bebauungsplanes B 5 „Museumsdorf und Festwiese“ der Gemeinde Weißandt-Gölzau
PRO-GR-34-09/2006	Neufassung der Satzung der Kindertagesstätte Prosigk
PRO-GR-35-09/2006	Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Prosigk
PRO-GR-36-09/2006	Abschluss eines städtebaulichen Vertrages
PRO-GR-37-09/2006	die Einführung des neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens

Satzung

über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Prosigk

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA. S. 568), in der derzeit geltenden Fassung §§ 1, 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 i. V. m. der Neufassung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA Nr. 22 vom 13.06.2001) §§ 1, 2, 6, 8 und 22 sowie den §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz) vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 541) hat der Gemeinderat der Gemeinde Prosigk in seiner Sitzung am 20.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenersatzpflichtige Leistungen

(1) Die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk sind unentgeltlich, soweit diese bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr erbracht werden, Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahren oder Schäden oder in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

(2) Für andere als die in Absatz 1 genannten Leistungen im Rahmen der pflichtigen Leistungen nach dem Brandschutzgesetz verlangt die Gemeinde Prosigk nach Maßgabe dieser Satzung und des Verzeichnisses der Kostenersatzpauschalbeträge, das Bestandteil der Satzung ist, Kostenersatz für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk und der auf Anforderung Hilfeleistenden Feuerwehren anderer Gemeinden.

(3) Die Kostenerstattungspflicht richtet sich nach den Regelungen des § 22 Absatz 4 und 5 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 2

Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz

Der Kostenersatz, der sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeugkosten, Gerätekosten und Kosten für verbrauchte Materialien zusammensetzt, wird nach den in §§ 3 bis 6 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 3

Personalkosten

(1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen gem. § 1 Abs. 2 nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeit-

punkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrhaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn an, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 min voll berechnet. Eine angefangene Einsatzstunde (außer der ersten Einsatzstunde) ist vor Ablauf von 30 Minuten als halbe Stunde abzurechnen.

(3) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied ein Stundenlohn nach dem anliegenden Verzeichnis berechnet.

(4) Für alle Einsätze nach § 1 Abs. 2 in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 % erhoben.

§ 4 Fahrzeugkosten

(1) Bei Einsätzen nach § 1 Abs. 2 werden die Fahrzeugkosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge nach der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrhaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrhaus.

(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. § 3 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

(3) Bei Fahrzeugen sind in der Kostenersatzpauschale die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten, soweit nicht besondere Prüfungen nach dem Einsatz erforderlich sind (s. § 7 Besondere Kosten der Feuerwehr).

(4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem anliegenden Verzeichnis.

§ 5 Gerätekosten

(1) Die Berechnung der Kosten für die Gerätebenutzung erfolgt aufgrund der Einsatzzeit des Gerätes innerhalb der Gesamtdauer des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk.

(2) Für den Einsatz von Geräten der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk sind Tages- bzw. Stundensätze gemäß dem anliegenden Verzeichnis anzusetzen. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Nicht in dem Verzeichnis aufgeführte Geräte und Armaturen sind Bestandteile der Fahrzeugausrüstung.

§ 6 Kosten für verbrauchte Materialien

(1) Für verbrauchte Materialien, wie Schaummittel, Säure- und Ölbindemittel, Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver etc. werden die jeweiligen Wiederbeschaffungspreise berechnet sowie die tatsächlichen Kosten der Entsorgung dieser Materialien nebst der damit aufgenommenen Stoffe.

(2) Für neue Geräte oder neue verwandte Materialien, die nicht in dem Verzeichnis enthalten sind, wird die Höhe des Kostenersatzes anhand vergleichbarer Tarife im Kostentarif ermittelt.

§ 7 Entstehen, Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung des Kostenersatzanspruches

(1) Der Kostenersatzanspruch entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen - in Höhe des notwendigen Umfangs - mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrhaus. Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung keinen Erfolg hatte. Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt. Er ist mit Bekanntgabe des Bescheides fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

(2) Rückständiger Kostenersatz wird gemäß den Bestimmungen des öffentlichen Vollstreckungsrechts in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

(3) Von der Verfolgung des Kostenersatzanspruches kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8 Kostenersatzschuldner

Sind mehrere gem. § 22 Abs. 4 Brandschutzgesetz kostenersatzpflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 9 Gebührenpflichtige Leistungen

(1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk, die keine pflichtigen Leistungen nach dem Brandschutzgesetz darstellen, werden Gebühren erhoben.

(2) Auf Antrag erbringt die Freiwillige Feuerwehr Prosigk insbesondere folgende gebührenpflichtige Leistungen:

- a) Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr sowie Notstände oder Lebensgefahr für Menschen oder Tiere besteht,
- b) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- c) Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen),
- d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- d) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren,
- f) Überlassung von Fahrzeugen, Löschmitteln, Beleuchtungskörpern oder sonstigen Rettungs- oder Hilfsgeräten,
- g) Gestellung von Feuerwehrkräften mit/ohne Ausrüstung (Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmittel).

(3) Es wird nach dem anliegenden Verzeichnis der Kostenersatzpauschalbeträge und Gebühren abgerechnet.

(4) Die Gebühr für die Brandsicherheitswache wird nach der Zeitspanne des tatsächlichen Sicherheitswachdienstes berechnet. Im Übrigen finden §§ 2 und 3 auf die Gestellung von Brandsicherheitswachen und §§ 2 bis 7 auf Hilfeleistungen im Sinne des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(5) Die gebührenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk können von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühr abhängig gemacht werden.

(6) Zur Zahlung einer Gebühr für eine gebührenpflichtige Leistung der Freiwilligen Feuerwehr Prosigk ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch genommen oder die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

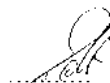
(7) Hinsichtlich der Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Gebührenanspruchs gilt § 8 entsprechend.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der FF Prosigk vom 23.08.2002 und der FF Cosa vom 29.01.2001 außer Kraft.

(3) Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Prosigk. Prosigk, den 20.11.2006




Richter
Bürgermeister

Anlage

Verzeichnis der Kostensatzpauschalbeträge und Gebühren

	Tagessatz in Euro	Stundensatz in Euro
1. Personen		
Einsatzleiter		20,00
Einsatzkraft		15,00
Brandsicherheitswache pro Kamerad ausbezahlt		15,00 8,00

	Tagessatz in Euro	Stundensatz in Euro
2. Fahrzeuge und Anhänger		
Löschfahrzeug (LF 16)/ Tanker		80,00
Löschfahrzeug (LF 8)		65,00
Anhänger (offener Kasten)		23,00
Tragkraftspritze (TS 8)		25,00
3. Geräte und Ausrüstungsgegenstände		
Stromerzeuger über 4 kW	25,00	
Motorkettensäge		8,00
Tauchpumpe		9,00
Scheinwerfersatz		15,00
Winkelschleifer		12,00
Steckleiter		8,00
Schiebeleiter		8,00
Atemschutzgerät		30,00
Kübelspritze		10,00
A-, B- und C-Druckschläuche (prüfen, waschen, trocknen) 10,00 pro Schlauch		
Pressluftflaschen	5,00	

Benutzerordnung

für das Gemeindezentrum der Gemeinde Prosigk mit seinen Ortsteilen Cosa, Pösigk und Ziebigk

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat Prosigk folgende Benutzerordnung:

§ 1 Nutzung

(1) Das Gemeindezentrum der Gemeinde Prosigk dient den ortansässigen Vereinen, Organisationen, Gesellschaften, Parteien und Bürgern als Stätte der Begegnung. Ausgeschlossen von der Nutzung sind Parteien im Sinne des Artikel 21 Absatz 2, sowie Vereine, Gruppierungen und Gesellschaften im Sinne des Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

(2) Vorrang der Nutzung des Gemeindezentrums hat der Gemeinderat und die in Absatz 1 benannten Nutzer.

Wird das Gemeindezentrum durch diese, zu bestimmten Terminen nicht belegt, besteht die Möglichkeit der Nutzung durch nicht ortsansässige Vereine, Gesellschaften, Organisationen und Bürger.

§ 2 Anmeldung

(1) Die Nutzung des Gemeindezentrums ist in der Regel 4 Wochen vor Nutzungstermin in einem Antrag unter Angabe des Nutzungsgrundes schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Anhalt in der Hauptstraße 31 in Weißbandt-Görlzau einzureichen.

(2) Bewerben sich mehrere Antragsteller zum gleichen Termin, erhält der erste Antragsteller den Vorrang der Nutzung.

(3) Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung zur Nutzung der Einrichtung besteht im Rahmen der Vorschriften dieser Benutzerordnung.

Die Genehmigung erteilt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter.

Der Bürgermeister ist in begründeten Ausnahmefällen berechtigt, die Genehmigung nach pflichtgemäßen Ermessen zu versagen oder zurückzunehmen.

(4) Kann der Nutzer den angemeldeten Termin nicht wahrnehmen, so hat er die Abmeldung des Nutzungstermins unverzüglich schriftlich in der Regel eine Woche vor beabsichtigter Nutzung an die in Abs. 1 genannte Adresse zu richten. In begründeten Ausnahmefällen ist eine telefonische Abmeldung zulässig.

§ 3 Art der Nutzung

(1) Vereine und Gruppierungen können das Gemeindezentrum z. B. nutzen für:

- Mitgliederversammlungen
- festliche Anlässe
- Ausstellungen

(2) Privatpersonen haben die Möglichkeit das Gemeindezentrum für Familienfeierlichkeiten zu nutzen.

(3) Eine Nutzung als öffentliche Gaststätte ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 4 Dauer der Nutzung

(1) Nutzung für Mitgliederversammlungen der Vereine und anderer Gruppierungen:

Das Gemeindezentrum steht Vereinen und anderen Gruppierungen am Nutzungstag 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn bis 1 Stunde nach Veranstaltungsende zur Verfügung.

(2) Nutzung für Feierlichkeiten, durch Vereine, andere Gruppierungen, sowie Privatpersonen:

Für die Nutzung zu feierlichen Anlässen zählen eine Vorbereitungszeit für die Feier, der eigentliche Nutzungstag sowie die Zeit zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Das Gemeindezentrum steht dem Nutzer

- in der Regel ab 15.00 Uhr - Tag vor der Nutzung

(Vorbereitungszeit),

- der gesamte Nutzungstag oder mehrere Nutzungstage

(tatsächliche Nutzung),

- in der Regel bis 10.00 Uhr - Tag nach der Nutzung

(Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes),

zur Verfügung.

(3) Nach der Nutzung ist das Gemeindezentrum im gereinigten, sauberen Zustand an einem vom Bürgermeister benannten Vertreter zu übergeben.

§ 5 Gastronomische Bewirtschaftung

Das Gemeindezentrum ist gastronomisch nicht bewirtschaftet.

Für die Bewirtschaftung ist der Nutzer selbst zuständig.

§ 6 Säuberung/Schadenersatz/Haftung

(1) Jeder Nutzer ist für die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Sauberkeit und Ordnung der genutzten Räume verantwortlich.

(2) Wird das Gemeindezentrum nach der Nutzung nicht ordnungsgemäß übergeben, beauftragt die Gemeinde auf Kosten des Nutzers einen Dritten mit der Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes.

(3) Beschädigungen sind der Gemeinde sofort anzuzeigen. Für entstandene Schäden im Zusammenhang mit und während der Nutzung haftet der Nutzer im vollen Umfang.

Eine Haftung der Gemeinde für abgestellte Fahrzeuge und abhanden gekommene Sachen bestehen nicht.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

Verstöße gegen bestehende Vorschriften können gemäß § 6 Absatz 7 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 8 Benutzungsgebühr

Die Erhebung einer Gebühr zur Nutzung des Gemeindezentrums ist entsprechend in der Benutzergebührenordnung geregelt.

§ 9 Einweisung

Nach Genehmigung der Nutzung erfolgt die Einweisung in die Räumlichkeiten des Gemeindezentrums durch einen vom Bürgermeister bestimmtem Vertreter.

§ 10 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Die Benutzerordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung vom 18.11.2003 außer Kraft.
 (2) Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Prosigk.
 Prosigk, den 20.11.2006




Richter
 Bürgermeister

Benutzergebührenordnung

für das Gemeindezentrum der Gemeinde Prosigk mit ihren Ortsteilen Cosa, Pösigk und Ziebigk

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Juni 1991 § 5 Abs. 1 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Prosigk folgende Benutzergebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Nutzung des Gemeindezentrums in der Lindenstraße 15a in Prosigk werden Gebühren nach Maßgabe dieser Benutzergebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist derjenige, der den Antrag auf Nutzung für die im § 1 genannte Gemeinschaftseinrichtung stellt.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit dem Erlass des Gebührenbescheides.

§ 4 Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit dem Erlass und dem Zugang des Gebührenbescheides. Die Gebühr ist an die Gemeindekasse zu entrichten. Gegen diesen Gebührenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Widerspruch eingelegt werden.

Der Einzahlungsbeleg ist bei der Einweisung in die Örtlichkeit des Gemeindezentrums dem von der Gemeinde benannten Vertreter vorzuweisen. Liegt der Beleg nicht vor, tritt die Nutzungsgenehmigung nicht in Kraft.

§ 5 Benutzergebühr

Für die Nutzung der im § 1 genannten Gemeinschaftseinrichtung werden nachfolgend aufgeführte Gebühren erhoben:

- Benutzergebühr incl. Nebenkosten:

Kaution im Voraus	100 Euro
Saal mit Foyer	75 Euro
Saal mit Foyer incl. Geschirrnutzung	100 Euro
Foyer	25 Euro
Foyer incl. Geschirrnutzung	40 Euro

Für ortsansässige Vereine, Organisationen und Gruppierungen wird keine Benutzergebühr erhoben.

§ 6 GEMA-Gebühren

Das Nutzungsentgelt enthält nicht die Gebühren für die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte). Die Nutzer des Gemeindezentrums werden darauf hingewiesen, dass sie verpflichtet sind eventuelle erforderliche Aufführungsrechte bei der GEMA zu erwerben und die fälligen Gebühren zu entrichten.

§ 7 Billigkeitsregel

Ansprüche aus einem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Benutzergebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzergebührenordnung vom 18.11.2003 außer Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Prosigk.
 Prosigk, den 20.11.2006




Richter
 Bürgermeister

Neufassung der Satzung

über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung "Kinderglück" der Gemeinde Prosigk

Präambel

Aufgrund des § 79 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 20.12.2005 (GVBl. LSA Nr. 68 vom 30. Dezember 2005; S. 808 ff.) i. V. m. §§ 1 und 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370), der §§ 22 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB VIII, KJHG) vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt - Kinderförderungsgesetz - (KiföG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. S. 48), geändert durch das Gesetz vom 12.11.2004 (GVBl. S. 774) wird für die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Prosigk in der Sitzung am 20.11.2006 folgende Satzung beschlossen.

Der Träger der Einrichtung - die Gemeinde Prosigk - unterhält in ihrem Gebiet eine Kindertageseinrichtung mit dem Zweck, sich entsprechend ihren Möglichkeiten an der Deckung des Bedarfs an Betreuungsplätzen für Kinder zu beteiligen.

Die Kindertageseinrichtung wird wie folgt geführt:

-> Einrichtung „Kinderglück“ der Gemeinde Prosigk.

§ 1 Begriff

Kindertageseinrichtung im Sinne dieser Satzung ist die Kinderkrippe, der Kindergarten, der Hort sowie deren Mischform an Kindertagesstätte gemäß § 4 Abs. 1 und 2 KiföG.

Die Gruppen werden in der Regel altersgemischt geführt.

Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Prosigk ist eine öffentliche Einrichtung gemäß § 22 Abs. 1 GO LSA.

§ 2 Nutzungsrecht

Alle in der Einwohnermeldedatei erfassten Kinder im Betreuungsalter bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang haben im Sinne des § 22 Abs. 1 GO LSA das Recht zu deren Nutzung. Die Rechte des Kindes werden von dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter, im Folgenden Eltern genannt, wahrgenommen. Die Betreuung von Kindern anderer Gemeinden ist nur auf der Grundlage einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung der jeweiligen Gemeinde mit dem Träger der Einrichtung möglich.

§ 3 Benutzungsgebühr

Die Benutzung der Kindertageseinrichtung ist entsprechend § 13 KiFöG LSA gebührenpflichtig.

Gebührensschuldner sind die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebende Personensorgeberechtigte.

Die Gebühren (Elternbeiträge) werden in ihrer Höhe durch den Träger festgesetzt.

Die Eltern erhalten einen Gebührenbescheid.

Sie betragen für jedes Kind monatlich:

	Ganztagsbetreuung	Halbtagsbetreuung
Kinderkrippe	160,00 €	90,00 €
Kindergarten	130,00 €	70,00 €
Hort	45,00 €	

In der Einrichtung gilt für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr die Gebührenhöhe für Krippenkinder und vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt die Gebührenhöhe für Kindergartenkinder.

Ab dem Schuleintritt gilt die Gebührenhöhe für den Hort.

Die Nutzung eines Ganztagsplatzes im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn die Aufenthaltsdauer des Kindes 5 Stunden täglich oder 25 Stunden wöchentlich überschreitet.

Ein Halbtagsplatz im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn die Aufenthaltsdauer des Kindes in der Kindertagesstätte 5 Stunden täglich oder 25 Stunden wöchentlich nicht übersteigt.

Als Regelbetreuungszeit gilt grundsätzlich die Zeit von 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr bzw. von 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr für die Halbtagsbetreuung. Die Anwesenheitszeiten sind im Rahmen des Betreuungsvertrages festzulegen.

Die Gebührenschuld entsteht zum 1. des Monats für den Monat. Der Elternbeitrag ist vom Zeitpunkt der Aufnahme bis zur Abmeldung des Kindes oder Kündigung des Tagesstättenplatzes monatlich zu entrichten.

Das Fernbleiben der Kinder aus der Kindertagesstätte berechtigt nicht dazu, die Zahlung des Elternbeitrages zu unterbrechen. Für den Zeitpunkt der Aufnahme ist die Vereinbarung mit der Einrichtung maßgeblich. Der Elternbeitrag ist bis zum 15. eines Monats für den jeweiligen Monat zu entrichten.

Bei Nichtabholung der Kinder nach der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit bzw. für zusätzlich vereinbarte Betreuungszeit wird ein Stundensatz in Höhe von 19,00 € erhoben.

Ein Antrag auf Ermäßigung bzw. Erlass der Gebühren gemäß § 13 KiFöG LSA i. V. m. § 90 Abs. 2 SGB VIII kann von den Eltern beim Jugendamt des Landkreises Köthen gestellt werden.

§ 4 Schuldner

Wenn die Zahlung der Gebührenschuld für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt ist, kann das Kind, für das die Gebührenschuld eingetreten ist, von der Nutzung der Kindereinrichtung ausgeschlossen werden. Die Eltern bleiben bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses des Kindes gebührenpflichtig. Die Neuanmeldung eines Platzes ist nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich.

§ 5 Anmeldung

Die Eltern haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in der Tageseinrichtung. Für die Hortbetreuung hat die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr zu erfolgen.

Für einen Wechsel der Betreuungsart (Übergang von Krippe in Kindergarten bzw. vom Kindergarten in den Hort) und der Betreuungszeit ist eine An- bzw. Ummeldung erforderlich. Diese Änderung erfolgt in der Kindertagesstätte.

Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 1. August und endet mit dem 31.07. des folgenden Jahres.

Beginn oder Ende der Nutzung eines Einrichtungsplatzes kann zu jedem beliebigen Werktag eines Monats erfolgen. Die Gebührenschuld entsteht jedoch mit jedem Monat in voller Höhe. Beim Fehlen des Kindes sind die Benutzergebühren in voller Höhe weiterzuzahlen, da der Einrichtungsplatz dem Kind für die Dauer seiner Anmeldung vorbehalten bleibt.

§ 6 Ärztliche Bescheinigung

Vor der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung nach einer Erkrankung, ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.

Dies kann auch bei Beeinträchtigungen körperlicher und geistiger Fähigkeiten für bereits angemeldete Kinder gefordert werden. Seitens der Eltern besteht im Falle des Vorliegens von Infektionskrankheiten beim Kind oder bei Angehörigen der Wohngemeinschaft Informationspflicht. Diese besteht auch seitens der Leiterin der Einrichtung an die Eltern, sofern dort derartige Fälle vorliegen. Akut erkrankte Kinder können in der Einrichtung nicht betreut werden.

Bei auftretender akuter Verletzung oder Erkrankung des Kindes während der Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung werden unverzüglich die Eltern durch die Leiterin zwecks Betreuungsübernahme informiert. Dazu ist es erforderlich, dass seitens der Eltern Angaben gemacht werden, wo sie tagsüber zu erreichen sind oder gegebenenfalls die Nennung von Dritten, die man in diesem Falle rufen kann. Sollten die Eltern oder Dritte nicht erreichbar sein, wird ärztliche Hilfe seitens der Einrichtung herangezogen.

§ 7 Behinderte Kinder

Die Aufnahme und Integration behinderter Kinder in eine Einrichtung ist in Absprache zwischen Arzt, Eltern, Leitung der Einrichtung und dem Träger möglich.

Für Kinder mit Behinderungen ist die Erziehung, Bildung und Betreuung soweit wie möglich in den Regeleinrichtungen und nur soweit wie erforderlich, in den besonderen Tageseinrichtungen zu gewährleisten.

§ 8 Aufsicht

Die Aufsicht über das Kind, auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt allein den Eltern oder den Personensorgeberechtigten.

Der Träger der Einrichtung und sein Personal haben grundsätzlich ihre Pflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kindertageseinrichtung entlassen.

Holen die Eltern, die Personensorgeberechtigten oder die im Betreuungsvertrag genannten Personen das Kind nicht persönlich ab, ist der Einrichtung schriftlich mitzuteilen, wer das Kind abholt.

§ 9 Versicherungsschutz

Nach § 2 SGB VII sind Kinder während des Besuches der Einrichtung, deren Träger für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches SGB oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, unfallversichert.

§ 10 Mittagsversorgung

Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit gemäß § 17 Abs. 3 KiFöG wird durch den Träger der Kindertageseinrichtung gesichert. Die Bezahlung des Essengeldes erfolgt durch die Eltern kostendeckend auf privatrechtlicher Basis zu den festgelegten Modalitäten.

§ 11 Persönliche Gegenstände

Für Kinderwagen und darin aufbewahrte Gegenstände sowie sonstige persönliche Dinge (z. B. Spielzeug, Fahrräder, Kleidungsstücke und Schmuck) wird keine Haftung durch den Träger übernommen.

Besteht die Möglichkeit, dass von diesen Gegenständen Gefährdungen für andere Kinder (z. B. Ohrstecker, Taschenmesser) ausgehen, kann die Leiterin die Eltern auffordern, diese wieder mitzunehmen. Andernfalls kann sie diese Gegenstände ohne Haftung jeglicher Art in Verwahrung nehmen.

§ 12 Öffnungszeiten

Die Kindertageseinrichtung wird montags bis freitags, von frühestens 6.00 Uhr bis spätestens 18.00 Uhr geöffnet. Die tatsächliche Öffnungszeit innerhalb dieser Rahmenzeit richtet sich nach dem örtlichen Bedarf und wird nach Anhörung des Kuratoriums einrichtungsspezifisch festgelegt.

Wird ein Kind nicht bis zur Schließung abgeholt und kommt kein Informationskontakt mit den Eltern zustande, entscheidet die Leiterin der Einrichtung über den betreuten Verbleib des Kindes in der Einrichtung (maximal 1 Stunde) oder die Mitnahme des Kindes durch die Erzieherin oder Leiterin in die häusliche Betreuung.

§ 13 Ferienregelung

In bedarfsschwachen Perioden kann die Einrichtung geschlossen werden (Betriebsferien), wenn der Anspruch der Kinder dadurch erfüllt wird, dass den Kindern ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung angeboten wird.

Die Schließung erfolgt nach Anhörung des Elternkuratoriums.

Die Information an die Eltern erfolgt durch Aushang in der Einrichtung. Die genannten Öffnungszeiten haben keinen Einfluss auf die Belegung der Plätze und der daraus resultierenden Gebührenpflicht.

Zur Durchführung notwendiger baulicher Maßnahmen kann die Einrichtung ganz oder begrenzt auf einzelne Räume für die Maßnahmedauer geschlossen werden.

In diesen Fällen wird die Betreuungsaufgabe in einer anderen Kindereinrichtung der VGem. „Südliches Anhalt“ abgesichert. Die Eltern werden mindestens 4 Wochen vor dem Maßnahmebeginn informiert.

§ 14 Funktion und Aufgabe der Kindertageseinrichtung

Die Einrichtung erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Sie soll die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen. Die Integration von behinderten Kindern soll gefördert werden.

Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Die Einrichtung ergänzt und unterstützt die Erziehung in der Familie.

Die Einrichtung soll insbesondere den Erwerb sozialer Kompetenzen wie

- => Selbstständigkeit
- => Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit
- => Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen
- => Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten
- => Gestaltung von Lernprozessen vermitteln.

Kindern, die den Hort besuchen, wird auf Wunsch der Eltern sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten.

Die Gemeinde Prosigk als Träger der Einrichtung gestaltet die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung.

Vor der Aufnahme eines Kindes werden den Eltern durch ein einführendes Gespräch mit der Leiterin weitere einrichtungsspezifische Informationen, wie

- Konzeption der Einrichtung, Hausordnung, Modalitäten der Essgeldkassierung sowie Rhythmus der Elternversammlung - vermittelt.

Ferner erfolgt ein Gespräch über Eigenschaften des Kindes, der daraus abzuleitenden Eingewöhnungsphase und eine Vereinbarung, wer das Kind bringen und holen kann bzw. wann das Kind alleine kommen und gehen darf.

§ 15 Zweck der Kindertageseinrichtung

Die Einrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Kindertageseinrichtung dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

§ 16 Kündigung des Betreuungsvertrages

Kündigungen des Kindertagesstättenplatzes sind durch die Personensorgeberechtigten schriftlich bis zum 15. des Monats mit Wirkung zum Monatsende möglich.

Der Kindertagesstättenplatz kann durch die Gemeinde Prosigk zum Ende des Monats gekündigt werden, wenn

- bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche,
- bei wiederholtem Verstoß gegen die Benutzerordnung, wenn das Verhalten des Kindes für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht.

§ 17 Billigkeitsregeln

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 18 Sonstige Vereinbarungen

Die Kindertageseinrichtung ist ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Einrichtung aus anderen als gesundheitlichen Gründen nicht besuchen kann.

Bei Änderung der Anschrift/Telefonnummer verpflichten sich die Eltern, dieses sofort der Leiterin der Einrichtung und dem Träger der Einrichtung mitzuteilen. Für den Fall, dass die Eltern nicht erreichbar sind, ist die Anschrift/Telefonnummer einer Kontaktperson anzugeben.

Alle Änderungen der Daten der Eltern/Personensorgeberechtigten (Eheschließung o. Ä.) sind unverzüglich und unaufgefordert dem Träger der Einrichtung mitzuteilen. Das betrifft auch Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel, sowie Veränderungen der Erwerbstätigkeit.

§ 19 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Prosigk vom 26.05.2003 außer Kraft.

Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Prosigk.

Prosigk, den 20.11.2006




Richter
Bürgermeister

Stadt Radegast

Bekanntmachung

Am **Montag, dem 18.12.2006, 19:00 Uhr**, findet im Freizeitzentrum Radegast, Walter-Rathenau-Str. 8, 06369 Radegast eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Radegast statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters (öffentlicher Teil)
9. Feststellung der Jahresrechnung 1997 und Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung
10. Feststellung der Jahresrechnung 1998 und Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung
11. Feststellung der Jahresrechnung 1999 und Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung
12. Feststellung der Jahresrechnung 2000 und Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung
13. Ablösung Schuldscheindarlehen nach Zuteilung der Bausparverträge mit entsprechenden Bauspardarlehen
14. Beschluss über überplanmäßige Ausgaben bei der Haushaltsstelle 9000.8100 in Höhe von 10.000 €
15. Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme der Stadt Radegast zur Aufhebung des Bbauungsplanes Nr. 2 der ehemaligen Gemeinde Götnitz "An der Stumsdorfer Straße"
16. Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme der Stadt Radegast zur Ergänzung und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zörbig
17. Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme der Stadt Radegast zum Bbauungsplan B 4 "Industriegebiet Weißandt-Görlau" der Gemeinde Weißandt-Görlau
18. Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme der Stadt Radegast zur 1. Änderung des Entwurfes des Bbauungsplanes B5 „Museumsdorf und Festwiese“ der Gemeinde Weißandt-Görlau
19. Sitzungsplan des Stadtrates der Stadt Radegast für das Jahr 2007
20. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung zur Entschädigungssatzung der Stadt Radegast
21. Anfragen der Stadtratsmitglieder (öffentlicher Teil)
22. Einwohnerfragestunde
23. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B. Nichtöffentlicher Teil

24. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
25. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
26. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
27. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
28. Beratung und Beschlussfassung zu Baumfällanträgen
29. Beratung und Beschlussfassung zu einer Personalangelegenheit
30. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
31. Anfragen der Stadtratsmitglieder (nichtöffentlicher Teil)
32. Schließung der Sitzung

Radegast, d. 04.12.2006

gez. Graf

Der Vorsitzende des Stadtrates der Stadt Radegast

Bekanntmachung

Am **Dienstag, dem 09.01.2007, 18:30 Uhr**, findet im Rathaus Radegast, Sitzungssaal, Marktplatz 1, 06369 Radegast eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Radegast statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
6. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
7. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
8. Information des Vorsitzenden (öffentlicher Teil)
9. Beratung zum Haushalt 2007 der Stadt Radegast
10. Vorbereitung der nächsten Stadtratssitzung
11. Anfragen der Ausschussmitglieder (öffentlicher Teil)
12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B. Nichtöffentlicher Teil

13. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
14. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
15. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
16. Information des Vorsitzenden (nichtöffentlicher Teil)
17. Vorbereitung der nächsten Stadtratssitzung
18. Anfragen der Ausschussmitglieder (nichtöffentlicher Teil)
19. Schließung der Sitzung

Radegast, d. 05.12.2006

gez. Graf

Vorsitzender

des Hauptausschusses der Stadt Radegast

Gemeinde Reupzig

Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 11.01.2007, 19:00 Uhr**, findet im Gemeindebüro der Gemeinde Reupzig eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Reupzig statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters (öffentlicher Teil)
9. Beschluss über das geänderte und fortgeführte Haushaltskonsolidierungskonzept 2005 bis 2015
10. Beschluss über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007
11. Beratung und Beschlussfassung zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Untersuchung der Stadt-Umland-Verflechtung im Bereich des Mittelzentrums Köthen

- 12. Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters und dessen Stellvertreters auf den Verwaltungsstellenleiter und dessen Stellvertreter
- 13. Anfragen der Ratsmitglieder (öffentlicher Teil)
- 14. Einwohnerfragestunde
- 15. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B. Nichtöffentlicher Teil

- 16. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- 17. Feststellung des Mitwirkungsverbot
- 18. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
- 19. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
- 20. Anfragen der Ratsmitglieder (nichtöffentlicher Teil)
- 21. Schließung der Sitzung

gez. *Burghause*

Vorsitzende des Gemeinderates der Gemeinde Reupzig

Gemeinde Scheuder

In der Sitzung des Gemeinderates Scheuder am 28.11.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über
SCHEU/GR-15-08/2006	die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens
SCHEU/GR-16-08/2006	über überplanmäßige Ausgaben bei der Haushaltsstelle 7600.9400
SCHEU/GR-17-08/2006	eine Personaleinstellung

Gemeinde Schortewitz

In der Sitzung des Ausschusses „Bau und Abwasser“ der Gemeinde Schortewitz am 09.11.2006 wurde folgender Beschluss gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
SCHOR/047/2006	Vergabe der technischen Betriebsführung für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schortewitz

Gemeinde Trebbichau a. d. Fuhne

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne am 10.10.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
Tre/GR-66-11/2006	Vergabe Straßenbau "Kirschweg" OT Hohnsdorf
Tre/GR-67-11/2006	Baumfällantrag
Tre/GR-68-11/2006	Baumfällantrag

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne am 14.11.2006 (Fortsetzung der am 14.11.06 abgebrochenen Sitzung am 23.11.2006) wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
Tre/GR-69-12/2006	Umschuldung eines Darlehens von der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank
Tre/GR-70-12/2006	Erarbeitung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes zur Beseitigung des Niederschlagswassers
Tre/GR-71-12/2006	Verpachtung von kommunalen Grund und Boden
Tre/GR-72-12/2006	Personalangelegenheit
Tre/GR-73-12/2006	Baumfällantrag
Tre/GR-74-12/2006	Baumfällantrag

Gemeinde Weißandt-Görlau

In der Sitzung des Gemeinderates Weißandt-Görlau am 28.11.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
WEI-GR-81-12/2006	die Stellungnahme der Gemeinde Weißandt-Görlau zur Ergänzung und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zörbig
WEI-GR-82-12/2006	die Stellungnahme der Gemeinde Weißandt-Görlau zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 der ehemaligen Gemeinde Göttnitz „An der Stumsdorfer Straße“
WEI-GR-83-12/2006	die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007
WEI-GR-84-12/2006	die Stellungnahme der Gemeinde Weißandt-Görlau gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu einem Bauantrag
WEI-GR-85-12/2006	die Stellungnahme der Gemeinde Weißandt-Görlau gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu einem Bauantrag
WEI-GR-86-12/2006	die Stellungnahme der Gemeinde Weißandt-Görlau gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu einem Bauantrag
WEI-GR-87-12/2006	den Antrag zur Absenkung der Borde vor dem Grundstück Rade-gaster Straße (Planstraße A)

In der Sitzung des Gemeinderates Weißandt-Görlau am 28.11.2006 wurde folgender Beschluss abgelehnt

WEI-GR-88-12/2006	eine Grundsatzentscheidung zur Aufstellung eines Bebauungsplans
-------------------	---

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 der Gemeinde Weißandt-Görlau

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in seiner jetzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Görlau in seiner Sitzung am 26.10.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans/einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
	€	€	€	nunmehr festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	463.800	350.900	2.296.400	2.409.300
die Ausgaben	427.300	314.400	2.296.400	2.409.300
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	669.100	235.000	1.206.400	1.640.500
die Ausgaben	704.000	269.900	1.206.400	1.640.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 125.400 € um 125.400 € vermindert und damit auf 0 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden für das Haushaltsjahr 2006 nicht geändert.

Weißandt-Görlau, den 28.11.2006



Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Weißandt-Görlau für das Haushaltsjahr 2006

Die Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Weißandt-Görlau, Beschluss-Nr. WEI/GR-76-11/2006 vom 26.10.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind in der Nachtragshaushaltssatzung 2006 nicht enthalten.

Der Nachtragshaushaltsplan 2006 wird gemäß § 95 Abs. 1 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom **18.12.2006 bis 28.12.2006** während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der

Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ Zimmer 214 (Kämmererei).

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr

Weißandt-Görlau, den 28.11.2006



Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Görlau hat gemäß Beschluss

Vorlage-Nr. WEI/GR-28-03/2006 die Vergabe von Straßennamen im Industriegebiet Weißandt-Görlau beschlossen. Eine Änderung des v. g. Beschlusses zum Inkrafttreten ab 01.01.2007 erfolgte gemäß

Vorlage-Nr.: WEI/GR-62-09/2006.

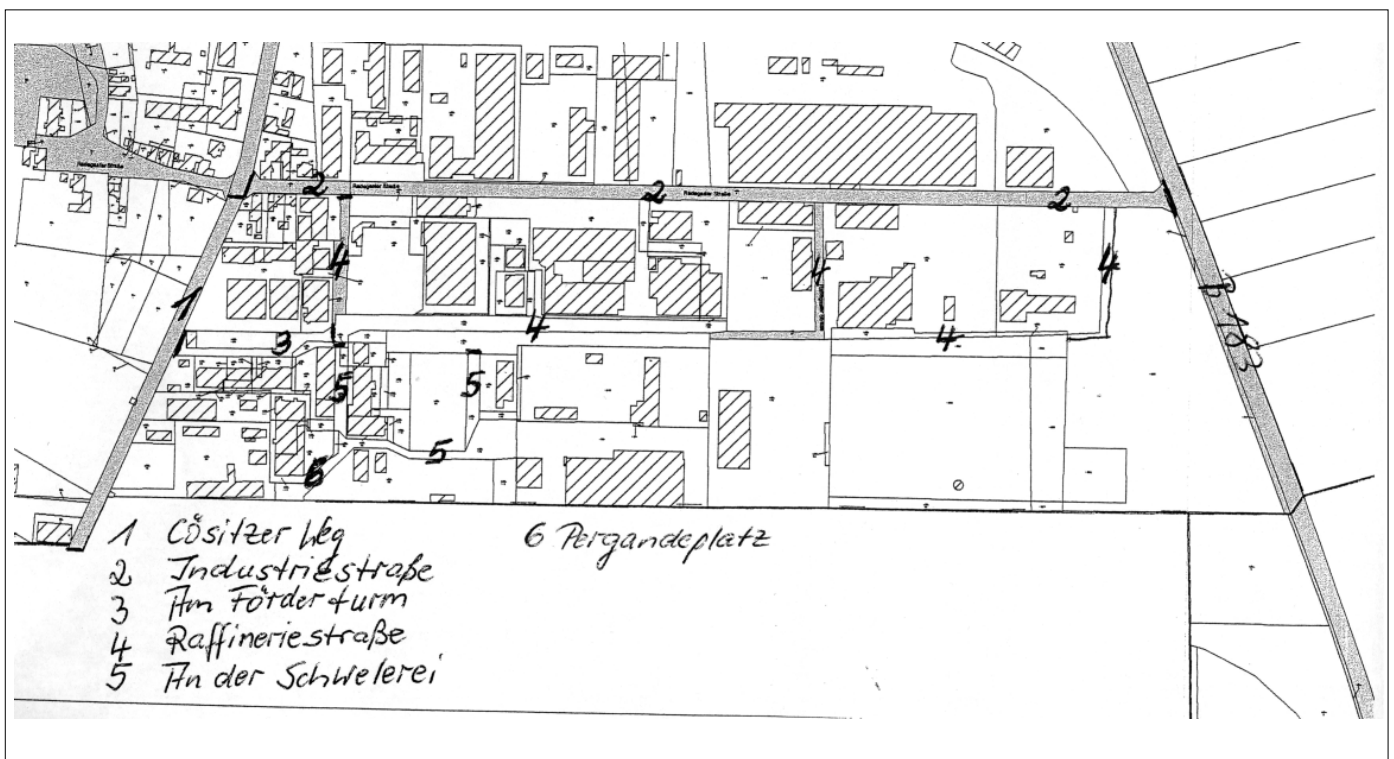
Aufgrund der laufenden Straßenbaumaßnahme kann eine Beschilderung der jeweiligen Straßen erst nach der Beendigung des Bauvorhabens erfolgen.

Die Gemeinde Weißandt-Görlau bittet alle Anlieger und Versorgungsunternehmen um Verständnis.

Die Zuordnung der Straßennamen des jeweiligen Straßenabschnittes ist aus der beiliegenden Karte ersichtlich.

1. Cösitzer Weg
2. Industriestraße
3. Am Förderturn
4. Raffineriestraße
5. An der Schwelerei

Zur näheren Erläuterung sind die Unterlagen in der VGem „Südliches Anhalt“ zu den Sprechtagen im Zimmer 101-Liegenschaften ausgelegt.



Gemeinde Zehbitz

Öffentliche Bekanntmachung

der Bestätigung der Jahresrechnungen 2001 bis 2003 und der Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung der Gemeinde Zehbitz - Gemeinderatssitzung am 22.11.2006

1. Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Zehbitz beschließt die Bestätigung der Jahresrechnung 2001 und erteilt dem Bürgermeister die Entlastung für die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2001.

2. Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Zehbitz beschließt die Bestätigung der Jahresrechnung 2002 und erteilt dem Bürgermeister die Entlastung für die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2002.

3. Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Zehbitz beschließt die Bestätigung der Jahresrechnung 2003 und erteilt dem Bürgermeister die Entlastung für die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2003.

4. Bekanntmachung

Die Jahresrechnungen 2001 bis 2003 mit den Rechenschaftsberichten liegen gemäß § 108 Abs. 5 Satz 2 GO LSA in der Zeit vom

15.12.2006 bis 28.12.2006 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches-Anhalt“, Hauptstr. 31, 06369 Weißbandt-Gölsau, in der Kämmerei, Zimmer 214 während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag 7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
 Dienstag 7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
 Mittwoch 7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
 Donnerstag 7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
 Freitag 7.00 Uhr - 12.00 Uhr.

Zehbitz, den 23.11.2006




Bürgermeister

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Landesverwaltungsamt Halle, 20.11.2006
 Obere Flurbereinigungsbehörde p0611-10
 Willy-Lohmann-Straße 7
 06114 Halle/S.
 Flurbereinigung: Köthen, B6n
 Landkreis: Köthen
 Verfahrens-Nr. : 611-17KO4056

- Öffentliche Bekanntmachung -

Flurbereinigungsbeschluss

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß §§ 87 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), wird hiermit das

Flurbereinigungsverfahren Köthen, B6n

im Landkreis Köthen

angeordnet.

Das Flurbereinigungsverfahren wird nach §§ 87 ff. FlurbG vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche von rd. 971 ha.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der zum Beschluss gehörenden Gebietskarte dargestellt.

II. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und

- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

III. Teilnehmergeinschaft und Unternehmensträger

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Köthen, B6n“.

Sie hat ihren Sitz in Köthen.

Träger des Unternehmens ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch den Landesbetrieb Bau, Niederlassung Nord.

IV. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Straße 24, 06844 Dessau anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);

b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;

c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

V. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgenden Einschränkungen des Eigentums:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Begründung

Das Flurbereinigungsverfahren war antragsgemäß einzuleiten, weil der Antrag zulässig und begründet ist und auch aus der Sicht der Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 ff. FlurbG geboten erscheint.

Im Flurbereinigungsverfahren liegt das zum Bau vorgesehene Straßenbauvorhaben Neubau der B 6n, Planungsabschnitt 16 - Ortsumgehung Köthen.

Die Enteignungsbehörde hat die Voraussetzungen für das Vorliegen des Enteignungsrechts gemäß § 19 FStrG geprüft. Das Planfeststellungsverfahren gemäß § 17 FStrG ist im November 2005 eingeleitet worden. Am 24. November 2005 hat die Enteignungsbehörde beantragt, für dieses Vorhaben ein Flurbereinigungsverfahren gem. § 87 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 FlurbG einzuleiten.

Durch das Vorhaben werden im Flurbereinigungsgebiet ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden durch das Vorhaben Durchschneidungen wirtschaftlich zusammenhängender Flächen eintreten, wobei unwirtschaftliche Grundstücksformen und -größen entstehen. Des Weiteren wird das vorhandene Wege- und Gewässernetz in Mitleidenchaft gezogen. Derartige für die allgemeine Landeskultur entstehende Nachteile können nur durch eine Neueinteilung der Grundstücke vermieden werden.

Das Flurbereinigungsgebiet wurde so begrenzt, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird (§ 7 FlurbG). Dabei war zu berücksichtigen, dass die Verteilung des Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern möglich ist und außerdem auch die allgemeinen Ziele der Flurbereinigung erreicht werden können. Bestimmend war bei der Abgrenzung ferner, dass die wesentlichen planfestzustellenden Anlagen erfasst werden, die durch das Unternehmen in der weitgehend geordneten Flur entstehenden landeskulturellen Nachteile bestmöglich ausgeglichen werden und das Wege- und Gewässernetz möglichst zweckmäßig gestaltet werden können. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt hat die voraussichtlich beteiligten Grundstücks- und Gebäudeeigentümer gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über den Ablauf und den besonderen Zweck eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 ff. FlurbG und über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung in geeigneter Weise aufgeklärt. Die im § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG bezeichneten Behörden, Körperschaften und Organisationen sind gehört und unterrichtet worden. Einwendungen, die geeignet gewesen wären von der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Abstand zu nehmen, wurden nicht vorgebracht. Die Voraussetzungen für die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 ff. FlurbG liegen somit vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt, Sitz Halle (Saale), erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruches beim Landesverwaltungsamt, Sitz Halle (Saale), maßgebend.

Im Auftrag

 Wückerer



Der vorstehende Flurbereinigungsbeschluss mit dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke sowie der Gebietskarte liegt

- Stadt Köthen (Anhalt), Marktstraße 1 - 3, 06366 Köthen (Anhalt)
- in der VWG Südliches Anhalt, Hauptstr. 31, 06369 Weißbandt-Gölzau
- in der VWG Osternienburg, Rudolf-Breitscheid-Straße 32e, 06386 Osternienburg
- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavallerstraße 31, 06844 Dessau

zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag
 Tiedtke

Hinweis:

Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und die dazugehörige Gebietskarte liegen im Zimmer 101 der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ zur Einsichtnahme aus.

Amt für Landwirtschaft, Dessau, den 21.11.2006
 Flurneuordnung und
 Forsten Anhalt
 Ferdinand-von-Schill-Str. 24
 06844 Dessau
 Bodenordnungsverfahren Löberitz-Wadendorf
 Landkreis: Bitterfeld
 Verf.-Nr.: 611-14BT5066

Öffentliche Bekanntmachung

BESCHLUSS

Gemäß §§ 56 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), ergeht folgender Beschluss:

Das

Bodenordnungsverfahren Löberitz-Wadendorf,

Landkreis Bitterfeld,
 wird hiermit angeordnet.

Dem Bodenordnungsverfahren unterliegen:

Stadt Zörbig

Gemarkung Löberitz: Flur 1 tlw., 8 tlw., 9, 10 tlw., 11 tlw., 12 tlw., 13 tlw. und 14

Gemarkung Salzfurkapelle: Flur 5 tlw., 8 tlw. und 9 tlw.

Dem Verfahren unterliegen die dem Verzeichnis der Verfahrensstücke zu entnehmenden Flurstücke, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Das Bodenordnungsgebiet hat eine Größe von ca. 617 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte im Maßstab 1 : 20.000 durch orangefarbige Umrandung dargestellt.

Teilnehmergemeinschaft

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergemeinschaft. Sie entsteht mit dem Bodenordnungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergemeinschaft führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Löberitz-Wadendorf“.

Sie hat ihren Sitz in Löberitz.

Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind gem. § 63 (2) LwAnpG i. V. m. § 10 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den § 58 Abs. 2 LwAnpG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 LwAnpG);
 - f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Begründung:

Dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt liegen Anträge gem. § 53 (1) LwAnpG auf Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens nach § 56 LwAnpG vor. Die Prüfung dieser Anträge ergab, dass die Voraussetzungen nach § 53 LwAnpG vorliegen.

Auf der Grundlage des § 18 des „Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften“ - LPG-Gesetz - vom 02. Juli 1982 (BGBl. Nr. 25 S. 443) wurde in den Gemarkungen Löberitz und Salzfurkapelle das liegenschaftsrechtlich gesicherte, bestehende Wege- und Gewässernetz erheblich verändert bzw. neu angelegt, ohne auf das Eigentum an den betroffenen Grundstücken Rücksicht zu nehmen.

Dadurch ist eine freie Verfügbarkeit über das Eigentum nicht mehr gegeben.

Im Hinblick auf die Eigentumsgarantie des Art. 14 des Grundgesetzes bedarf es der Wiederherstellung der Verfügungsgewalt des Eigentümers über sein Eigentum.

Im gesamten Verfahrensgebiet ist eine sehr starke Besitzersplitterung vorhanden. Die derzeitige rationelle Bewirtschaftung des ländlichen Grundbesitzes ist vielfach nur aufgrund privatrechtlicher Tauschvereinbarungen möglich.

Diese Tatbestände erfordern eine weitgreifende und umfassende Regelung, die durch freiwilligen Landtausch nicht erreicht werden kann, so dass die Einleitung des Bodenordnungsverfahrens zweckmäßig und notwendig ist.

In dem Bodenordnungsverfahren sollen die negativen Folgen der ehemaligen Großraumbewirtschaftung durch das Anlegen von Hecken und Schutzgehölzen behoben werden. Darüber hinaus ist die Erschließung der Feldmark durch den Ausbau von Wegen zu verbessern.

Das Bodenordnungsgebiet wurde so begrenzt, dass der Zweck der Neuordnung möglichst vollkommen erreicht wird. Aus diesem Grunde musste, soweit dies möglich war, der gesamte ländliche Grundbesitz der Betroffenen erfasst werden.

Eigentumsbeschränkungen

Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten -

gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, mit Sitz in Dessau, zu richten.

Im Auftrag
Kasburg

Der vorstehende Bodenordnungsbeschluss liegt in der Stadtverwaltung Zörbig, Markt 12 in 06780 Zörbig, in der Verwaltungsgemeinschaft Wolfen im Geschäftsbereich der Stadtentwicklung, Reudener Str. 72, in 06766 Wolfen, in der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Anhalt, Hauptstr. 31, in 06369 Weißandt-Görlau und in der Verwaltungsgemeinschaft Raguhn, Rathausstr. 16, Zimmer 5, in 06779 Raguhn sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

Thiebe

Hinweis:

Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und die dazugehörige Gebietskarte liegen im Zimmer 101 der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ zur Einsichtnahme aus.

Zwangsversteigerung

Amtsgericht Köthen Geschäftszeichen Nr. 3 K 62/03

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am 24.01.2007, 10.30 Uhr, im Amtsgericht Köthen, Friedrichstraße 48, Sitzungssaal 3, Erdgeschoss, versteigert werden, dass im Grundbuch von Wörlitz, Blatt 570, eingetragene Grundstück

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Wörlitz, Flur 1, Flurstück 92, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 18, Größe: 1.431 m², frei stehendes nicht unterkellertes Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr vor 1950, im schlechten baulichen Zustand, Beheizung mit Kachelöfen ca. 132 m² und Nebengebäude (teilweise Stallnutzung), ebenfalls schlechter baulicher Zustand.

Der Versteigerungstermin ist eingetragen am 10.10.2003.

Verkehrswert: 10.340,00 Euro (je Anteil: 5.170,00 €)

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte der Ausfertigung des Amtsgerichtes, welche in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ Verwaltungsstelle Weißandt-Görlau, Zimmer Nr. 107, Hauptstraße 31, in 06369 Weißandt-Görlau, in der Zeit vom 03.01.2007 bis 24.01.2007 während der Dienststunden öffentlich ausliegen.

W.-Görlau, d. 27.11.2006

Bauer

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig

Hinweisbekanntmachung des AZV Raguhn-Zörbig zur Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben für den Zeitraum vom 24.12.2006 bis 02.01.2007

Durch die Betriebsferien der Firma Grams, Dorfstr. 17, in 06779 Marke, Tel. 03 49 06/20 04 93 im Zeitraum vom 24.12.2006 bis 02.01.2006 kann keine Abfuhr von Fäkalschlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben vorgenommen werden.

Geplante Entsorgungen sind umgehend bei der Firma Grams anzumelden.

Die Kunden die eine abflusslose Sammelgrube betreiben bzw. einen Dauerauftrag bei einer Entsorgungsfirma haben, möchten sich bitte mit der Firma Grams in Verbindung setzen, um die Entsorgungstermine abzustimmen.

Bei Notentsorgungen (23,78 EUR/je Kunde und an Sonn- und Feiertagen 52,20 EUR/je Kunde) bitte unter der Telefonnummer 03 49 06/2 28 22 anmelden.

Zörbig, 29.11.2006

gez. Eschke

Verbandsgeschäftsführer

Aufwandsentschädigungssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

Auf grund des § 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. LSA, S. 568) in Verbindung mit §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig in ihrer Sitzung am 21. November 2006 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden erhalten mit Ausnahme des Vorsitzenden der Verbandsversammlung eine monatliche Aufwandsentschädigung ausschließlich als Pauschalbetrag in Höhe von 15 EUR.

§ 2

Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 EUR ausschließlich als monatlichen Pauschalbetrag.
- (2) Ist der Vorsitzende der Verbandsversammlung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat ununterbrochen verhindert, so wird ab diesem Zeitpunkt die Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe dem stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung nachträglich gewährt.

§ 3

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Übt der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder dessen Stellvertreter im Vertretungsfall seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt die Aufwandsentschädigung.

§ 4

Reisekostenvergütung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter sowie die Vertreter der Mitgliedsgemeinden erhalten auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen.
- (2) Die Dienstreisen zu den Sitzungen innerhalb des Verbandsgebietes sind mit der pauschalierten Aufwandsentschädigung abgegolten.

**§ 5
Verdienstausfallentschädigung**

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbstständige, Hausfrauen usw. wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes in Höhe von 10 EUR ersetzt.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zulasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Erstattungen nach Abs. 1 und 2 können nur auf Antrag erfolgen.
- (4) Die notwendigen Auslagen werden frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

**§ 6
Zahlungsmodus**

Die Pauschalbeträge werden zum 1. eines Monats im Voraus bezahlt.

**§ 7
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung des Vorstandsvorsitzenden und die Mitglieder der Versammlung des Trinkwasserverbandes SSSQ vom 26.06.1996 sowie die 1. Änderungssatzung über die Aufwandsentschädigung des Vorstandsvorsitzenden und die Mitglieder der Versammlung des Trinkwasserverbandes SSSQ vom 24.04.1997 außer Kraft.

Zörbig, den 22.11.2006

gez. Eschke
Verbandsgeschäftsführer Trinkwasserzweckverband Zörbig

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserverbandes Köthen vom 02.03.2005 (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. S. 698, 700), der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2006 (GVBl. S. 102, 127) und des Kommunalabgabengesetzes (vom 13.12.1996, GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2006 (GVBl. S. 128, 135) sowie der Satzung des Abwasserverbandes Köthen über Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Abwasserverbandes Köthen (Entwässerungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung hat die Versammlung des Abwasserverbandes Köthen am 29.11.2006 folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 16 „Gebührensätze“ Absätze 2 und 3 werden wie folgt geändert:

- (2) Für die Benutzung der zentralen Anlagen beträgt die Kanalenutzungsgebühr für den vollen
 - a) Kubikmeter Schmutzwasser 2,68 €
 - b) Kubikmeter Niederschlagswasser 1,11 €
 - (3) Für die Benutzung der dezentralen Anlage beträgt der Gebührensatz für die Entsorgung eines Kubikmeters Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben
 - a) 10,96 €
 - b) Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 35,74 €
- Die Berechnung erfolgt für jeden angefangenen Kubikmeter.

§ 2

§ 17 „Gebührenpflichtige“ Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

Die 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft.
Köthen, den 30.11.2006


Thomas Winkler
Verbandsgeschäftsführer



Nichtamtliche Mitteilungen

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Bereich Görzig/Gröbzig

18.12.2006 bis 27.12.2006 Herr Dipl.-Med. A. Petri, Köthen
Tel. 0 34 96/51 00 34

27.12.2006 bis 02.01.2007 Herr Dr. Buchheim, Köthen
Tel. 0 34 96/21 41 52

**Bereich Quellendorf/Reupzig/
Weißandt-Görlau/Radegast**

18.12.2006 bis 27.12.2006 SR H.-J. Seidlitz, Quellendorf
Tel. 03 49 77/2 12 61

27.12.2006 bis 02.01.2007 Dr. Buchheim, Köthen
Tel. 0 34 96/21 41 52

Mitteilungen

Gemeinde Reupzig – Der Bürgermeister

Hinweis an die Einwohner der Gemeinde Reupzig mit Ortsteilen

Es besteht nach wie vor die Möglichkeit, Baumverschnitt für das Osterfeuer abzugeben.
Ich bitte aber zu beachten, dass die Abgabe erst ab Ende März 2007 möglich ist.
Weiterhin weise ich darauf hin, dass es verboten ist, in der Gemarkung Reupzig für Privatzwecke Holz zu schneiden bzw. Holzabfälle zu sammeln.
gez. Hartmut Burghause

Gemeinde Reupzig

Einladung



Ich lade alle Rentnerinnen und Rentner herzlich zur diesjährigen Weihnachtsfeier am **Mittwoch, d. 20.12.2006** ein. Das gemütliche Beisammensein bei Kaffee und Kuchen beginnt 14.00 Uhr in Pfennig's Gaststätte.

*Ihr Bürgermeister
gez. Hartmut Burghause*

Mitteilung an die Einwohner von Hohnsdorf und Trebbichau/Fuhne

Der Jugendclub führt zwischen Weihnachten und Neujahr keine Papiersammlung durch.

Die nächste Aktion ist erst am Donnerstag, 4. Januar 2007.
Uta Schrödter

Sprechtage der Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland für die Region „Südliches Anhalt“

Antragsaufnahme/Beratung in Sachen Rente (Kontenklärung, Altersrenten, Hinterbliebenenrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten)

In der Region „Südliches Anhalt“ berät und unterstützt Sie Frau Ingeborg Habermann, Tel. (03 49 78) 2 13 42.

Die nächsten Sprechtag finden am

**Dienstag, d. 09.12.2006 von 09.00 bis 12.00 Uhr und
Dienstag, d. 16.12.2006 von 15.00 bis 18.00 Uhr**

im Haus 1, Zimmer 110, der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau statt. Eine vorherige Terminabstimmung mit der Versichertenältesten, Frau Habermann, ist unter der Tel.-Nr. 03 49 78/2 13 42 möglich. Außerhalb der Sprechzeiten können Termine telefonisch vereinbart werden.

Habermann

**Die nächste Ausgabe erscheint am
Donnerstag, dem 11. Januar 2007
Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist
Freitag, der 29. Dezember 2006**

**Melden Sie sich unter: 03 49 78/2 65 - 15
per E-Mail: hschroeder@suedliches-anhalt.de**



Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ mit den Mitgliedsgemeinden Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Görzig, Gröbzig, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Piethen, Prosigk, Quellendorf, Radegast, Reupzig, Riesdorf, Scheuder, Schortewitz, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Görlau, Wieskau, Zehbitz erscheint in der Regel 14-tägig jeweils donnerstags (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.
- Druck: VERLAG + DRUCK LITJUS WITTICH KG, 04916 Herzberg.
An den Steinenden 10, Telefon 03535/489-0, Telefax 03535/489-115
- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen: DER LEITER DES GEMEINSAMEN VERWALTUNGSAMTES 06369 Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31
- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge in den Rubriken im nichtamtlichen Teil sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichungen von Beiträgen besteht nicht.
- Redaktion, Beiträge/Beilagen: Frau Schröder, Telefon: (034978)265-15, E-Mail: hschroeder@suedliches-anhalt.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Verlag + Druck Litjus Wittich KG, vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller
- Anzeigenannahme/Beilagen: Hans Jürgen Hinze, Telefon/Telefax: 03 40/8 50 41 29, Frau Karin Berger, Telefon: 0171/4 14 40 35

IMPRESSUM

Vereine

Anhaltinischer Selbsthilfeverein für Diabetiker, Hypertonie und Adipositas Köthen e. V.

Siebenbrünnenpromenade 31
06366 Köthen

Tel. 0 34 96/70 05 29, E-Mail info@diabetes-koethen.de
www.diabetes-koethen.de

Veranstaltungen im Monat Januar 2007

- 04.01. SHG Köthen 14.00 Uhr „Hotel Stadt Köthen“
Gesprächskreis mit Fr. Hahn und Herrn Fiedler
- 08.01. SHG Berufstätige 18.00 Uhr Bowlingbahn Museumsgasse
Fit ins Neue Jahr
- 09.01. SHG Gröbzig 16.30 Uhr „Hotel Stadt Gröbzig“
Offene Gesprächsrunde
- 11.01. SHG Quellendorf 13.30 Uhr „Imbiss an der Tankstelle“
Offene Gesprächsrunde
- 15.01. SHG Aken 16.00 Uhr „Akener Bierstuben“
Gesprächskreis mit Fr. Hahn und Herrn Fiedler
- 18.01. SHG Radegast 15.00 Uhr „Panikoaase“ Stumsdorferstr.5
Offene Gesprächsrunde

Dienstags: Beratungsraum Siebenbrünnenpromenade 31 von 14.00 bis 17.00 Uhr Gesprächsrunden und Einzelberatung.
Thema im Januar: Was bringt das neue Jahr?

*Vereinsvorsitzende
Giesela Hahn*

Verschiedenes

Weihnachtsmarkt in Zehmitz

Am Sonnabend, dem 16. Dezember 2006 findet auf dem Zehmitzer Dorfplatz der diesjährige Weihnachtsmarkt statt.

Ab 14.00 Uhr wird für die kleinen und großen Gäste das Märchen vom „Rumpelstilzchen“ gezeigt, aufgeführt von den Mitgliedern des „Zähmzer Zickentheaters“.

Anschließend wird von den Kindern der Weihnachtsbaum geschmückt, um die Zeit bis zum Eintreffen des Weihnachtsmannes zu verkürzen, der dann kleine Gaben an die „artigen“ Kinder verteilt.

Für das leibliche Wohl gibt es weihnachtliches Gebäck, Kaffee, Tee und Glühwein, sowie Steaks und Würstchen vom Grill.

Alle Kinder, Eltern, Omas und Opas sind recht herzlich eingeladen.

*Der „Zicken-Zähmzer Dorfclub“
i. A. Stefan Koch*



2. Buchlesung der Autorin Carla Oswald in Riesdorf

Im August 2006 hatten wir erstmals die Autorin Carla Oswald aus Sandersdorf zu uns nach Riesdorf zu einer Buchlesung eingeladen.



Da diese Buchvorstellung sehr großen Anklang fand, beschlossen wir, Frau Oswald nochmals zu uns einzuladen.

Am Mittwoch, dem 8. November 2006 war es dann so weit. Frau Oswald hatte für eine weitere Buchlesung zugesagt.

Die Autorin las aus ihrem Buch „Heidesand“ einige Abschnitte vor. Alle Besucher hörten begeistert zu, als Frau Oswald einige Episoden aus ihrer Kindheit näher beschrieb und auch Fragen zu ihren Büchern beantwortete.

Im Anschluss gab es noch Autogrammwünsche, welche von der Autorin sehr gern erfüllt wurden.

Das neue Buch, an dem Frau Oswald bereits schreibt, wird voraussichtlich im Frühjahr 2007 im Handel erhältlich sein.

Wir möchten uns auf diesem Weg bei Frau Oswald ganz herzlich bedanken und ihr weiterhin viel Erfolg wünschen.

Im Auftrag der Gemeinde Riesdorf

A. Berger und N. Hartmann

Kreativ in den Advent

Die Stadtbibliothek und der Jugendclub Gröbzig luden wieder zu einer Veranstaltung ein.

In der letzten Novemberwoche fand in der Bibliothek der diesjährige Adventsabend statt. In vorweihnachtlicher Atmosphäre waren in geselliger Runde kleine Weihnachtsgedichte zu hören. Außerdem stand die Gestaltung von Adventsgestecken auf dem Veranstaltungsprogramm.

Die Besucher ließen es sich nicht nehmen, die Bastelzeit mit dem Gesang von Weihnachtsliedern selbst zu umrahmen.

A. Meiling



Die Volkssolidarität (Ortsgruppe Gröbzig) lädt ein!!!

Seniorenweihnachtsfeier

Sonntag, 16. Dezember
Gaststätte "Stadt Gröbzig", Saal
Beginn 15.00 Uhr



Seniorenachmittag

Mittwoch, 20. Dezember 2006
Beginn: 15.00 Uhr

Gaststätte "Stadt Gröbzig"

Weitere Informationen erhalten Sie in der Stadtbibliothek Gröbzig!

Die Bibliothek bleibt wegen Urlaub geschlossen:

22.12.2006 bis 05.01.2007

Wir wünschen frohe Weihnachten und ein gutes Jahr 2007!!!

So schnell vergeht die Zeit;

nun ist der Gröbziger Weihnachtsmarkt schon Vergangenheit

Wie in jedem Jahr haben der Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss der Stadt Gröbzig gemeinsam mit der Stadtbibliothek/Stadtinformation den Weihnachtsmarkt 2006 organisiert, vorbereitet und durchgeführt.

Die Organisatoren danken allen Besuchern für ihr Kommen und wären sehr erfreut, wenn dieser Tag ein wirklich stimmungsvoller Auftakt für die Advents- und Weihnachtszeit war.



Allen Gröbziger Einwohnern frohe Weihnachten und ein gesundes Jahr 2007!

Mitwirkende, Sponsoren und Förderer des Weihnachtsmarktes:

Stadt Gröbzig, Bürgermeister Lutz Webel, Firma Felsmann, Elektrofirma Schulze, Spedition Belger, Feuerwehr Gröbzig, Stadtarbeiter, Getränkehandel Schön, Gaststätte "Stadt Gröbzig", Bäckerei Strumpf, Jugendclub Gröbzig, Schüler und Elternvertreter der Grundschule Gröbzig, Kindergarten und Hort Gröbzig, Heimat und Gesangsverein Werdershausen, Herr Becker und die Big Band des JBO, Zirkel für kreatives Gestalten, Firma Steinmetz, Gebrüder Schöbe, Kloß Werbung & Datentechnik, Lutz Machacek, Susanne Dammann, Anja Cichy, Bernd Hartig, Frank Nowak, René Frescura, Karl-Heinz Ecke, Steffen Schlimme, Cornelia Dübecke, Monika Walter, Marina Weichert, Eileen Dambeck, Dagmar Lenk, Peggy Kränkel, Angela Meiling, Normen Kupfer, Artur Krüger, Bernhard Reichel, Steffen Scharfen, Brigitte Stieler, Frank Schröter, Ute Wiegand-Finke, Roswitha Scharfen.

Im Namen der Organisatoren: A. Meiling/D. Lenk